

Beschluss

der Regionalkommission Nord

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon 0761-200-586

www.caritas.de

am 26. Juni 2024

Die Regionalkommission Nord

beschließt:

I. Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR

Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nord mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.

II. Festsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR

1. § 3 Abs. 1 des Abschnittes I wird für den Bereich der Regionalkommission Nord mit Wirkung zum 01.08.2025 wie folgt festgesetzt:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nord Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

2. Für den Bereich der Regionalkommission Nord wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Nord

(1) Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

(2) Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die am 30.07.2025 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. zum Beginn des jeweiligen nächsten Ausbildungsjahres Anwendung.

(3) Die oberen Absätze finden auch Anwendung, soweit eine Refinanzierung durch die Veränderung in den entsprechenden Landesrahmenverträgen in Niedersachsen bzw. Bremen zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist.

III. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 27.06.2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 07.10.2021 hat die Bundeskommission die neue Anlage 7 beschlossen. Deren Regelung zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger ist mit Ausnahme des für die konsekutive Ausbildungsform typischen Betriebspraktikums geltenden Abschnitts H des Teils II. in Abschnitt I des Teils II. als Rahmenregelung ausgestaltet, die nach § 5 des Abschnittes I durch die Regionalkommissionen in Kraft gesetzt und zu denen die Regionalkommissionen die Werte festsetzt.

Dazu setzt die RK Nord für die praxisintegrierte Form der Ausbildung den Abschnitt I für ihren Bereich durch Nr. I. des Beschlusses in Kraft.

Hinsichtlich der konsekutiven Form der Ausbildung verbleibt es allein bei der Regelung für das nach der Ausbildungsordnung für das dritte Ausbildungsjahr vorgesehene Betriebspraktikum nach dem Abschnitt H. Erst zu diesem Betriebspraktikum wird in dieser Ausbildungsform, dann wie bisher das Ausbildungsverhältnis begründet. Während der zwei zuvor zu absolvierenden theoretischen fachschulischen Ausbildung besteht dagegen kein Ausbildungsverhältnis, sondern die zu absolvierenden Praktika unterfallen der Anlage 7b.

Die Neuregelung wird zum 01.08.2025 wirksam. Für die zuvor bestehenden Ausbildungsverhältnisse erfolgt die Anwendung mit dem Beginn des jeweiligen neuen Ausbildungsjahres. Hierzu wird mit Nr. II. 2 des Beschlusses in den Abschnitt I ein neuer RK Nord-spezifischer § 6 eingefügt.

Aufgrund der schwierigen Refinanzierungssituationen findet die Tarifierung erst im Jahr 2025 Anwendung. Soweit eine Refinanzierung früher gesichert ist, ist diese weiterzugeben an den Auszubildenden. Außerdem kann der Träger auch jetzt schon freiwillig eine Ausbildungsvergütung zahlen.

Die RK Nord regelt ausdrücklich die praxisintegrierte Form der HEP-Ausbildung und belässt es für die konsekutive Ausbildung bei der Regelung des Berufspraktikums nach Abschnitt H. des Teils II. der Anlage 7.

Die Wohnzulage ist eine Erschwerniszulage, die (nur) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnitts VIIa Absatz a) der Anlage 1 zu zahlen ist.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Teils I der Anlage 7 gelten, soweit nicht besonders geregelt, unter anderem für die Zulagen die Regelungen entsprechend, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt.

Im Besonderen Teil der Anlage 7 finden sich keine abweichenden Regelungen zur Wohnzulage etwa dergestalt, dass sie ausgeschlossen würde oder nur anteilig zu zahlen wäre. Folglich gelten die Vorgaben des Allgemeinen Teils. Daher besteht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Teil I der Anlage 7 i.V.m. Abschnitt VIIa Absatz a) der Anlage 1 ein Anspruch auf die Wohnzulage bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die Auszubildenden nach Anlage 7 AVR.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der RK Nord ergibt sich aus der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission im Beschluss zur neuen Anlage 7 AVR vom 07.10.2021 nach § 5 Abs. 2 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR.

Hannover, 26. Juni 2024

gez.
Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord